



INHALT:

- Sitzung des Kreisausschusses
- Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung
- Öffentliche Ausschreibung: Anmietung von Büroflächen in Starnberg
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 3 BauGB Baugesetzbuch) für den Bebauungsplan Nr. 63 „Blütenstraße/Fliederweg“ in der Gemeinde Berg

.....

Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, 16. Juni 2005 um 14.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 2. Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien aufgrund Zusammenschluss der Fraktion der Freien Wähler und der Parteifreien Wählerschaft
 3. Aufstellung der Jahresrechnung 2004 des Landkreises Starnberg; Verweisung an den Kreisrechnungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
 4. Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss; Neuberufung
 5. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung**

Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Die nächsten gemeinsamen Sprechtage, die die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhalten, finden jeweils am

Dienstag, den 21.06., 05.07., 19.07., 02.08.
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, I. Stock, Zimmer-Nr. 111

statt.

Voranmeldung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151/772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten. Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.
EAPL 45-455

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
Anmietung von Büroflächen in Starnberg

Der Landkreis Starnberg sucht für die Unterbringung der Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung von Arbeitssuchenden im Landkreis Starnberg (ca. 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) geeignete Büroflächen. Der Raumbedarf beträgt ca. 500 m². Die Räume sollen verkehrsgünstig gelegen und im Jahr 2005 bezugsfertig sein. Angebote (mit Grundrissplänen) werden bis *20.06.2005* mit dem Vermerk

„Ausschreibung Büroflächen ARGE“

an den Landkreis Starnberg erbeten.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Liegenschaftsverwaltung des Landkreises Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Herrn Pilgram (Tel. 08151/148 226) und Herrn Fischer (Tel. 08151/148 265).
Starnberg, 07.06.2005

LANDRATSAMT STARNBERG
Karl Roth, stellvertretender Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 3 BauGB Baugesetzbuch) für den Bebauungsplan Nr. 63 „Blütenstraße/Fliederweg“ in der Gemeinde Berg

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.04.2005 den
Bebauungsplan Nr. 63 „Blütenstraße / Fliederweg“

als Sitzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 16, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Berg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Maßgeblich ist das Baugesetzbuch in seiner Fassung vom 27.08.1997.

Berg, den 07.06.05

GEMEINDE BERG

R. Monn, Erster Bürgermeister



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB,
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte

Terminvereinbarung

unter Telefon

(08151) 148-920 oder 148-900

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: stellvertretender Landrat Karl Roth; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de



Beratungsstelle
für Suchtkranke und
Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (08151) 148-900